

# Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V.

Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

## Finanzordnung



1. Allgemeine Grundsätze
  - 1.1 Zweck der Finanzordnung (FO)
  - 1.2 Änderung der FO
  - 1.3 Aktualisierungsfrist der FO
  - 1.4 Verfahren bei Widerspruch zu anderen Regelungen
  - 1.5 Datum der Inkraftsetzung / letzten Änderung
2. Vorstandsarbeit
  - 2.1 Fahrtkostenerstattung
  - 2.2 Übernachtungskosten
  - 2.3 Tagegeld / Verpflegungsmehraufwand
  - 2.4 Sonstiges
3. Kampfrichterentschädigungen
4. Budgetplanung der Arbeitsbereiche der Referenten/innen
5. Unterstützung von Projekten der Mitgliedsvereine
6. Freiwillige Leistungen zur Förderung besonderer Aktivitäten

# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Stellung und Zweck der Finanzordnung (FO)

Diese FO ist der Satzung der TUMV und allgemeinem Recht untergeordnet.

Die FO der TUMV regelt die Grundsätze der Mittelverwendung in verschiedenen Arbeitsbereichen der TUMV.

Bei Fragen, die nicht durch den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplan, diese Ordnung, die Satzung oder geltendes Recht geregelt sind, entscheidet in Abhängigkeit von der Größenordnung :

- bis 500 € der/die Schatzmeister/in alleine,
- bis 1.500 € der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit
- über 1.500 € der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

## 1.2 Änderung der FO

Änderungen der FO werden durch den Gesamtvorstand nach einer mindestens vierwöchigen Diskussionsmöglichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Hierbei müssen alle gewählten Vorstandsmitglieder befragt werden.

Schriftlich eingebrachte Stellungnahmen und Hinweise müssen innerhalb einer Woche an die anderen Vorstandsmitglieder weitergeleitet werden.

Jede Änderung der FO ist innerhalb von 14 Tagen dem Mitgliedsvereinen mitzuteilen.

Die Änderung der FO ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung der TUMV zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## 1.3 Aktualisierungsfrist der FO

Die FO ist im Abstand von höchstens zwei Jahren durch den Vorstand hinsichtlich ihrer Aktualität und Effektivität zu überprüfen.

Diese Überprüfung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen zuzuleiten.

## 1.4 Verfahren bei Widerspruch zu anderen Regelungen

Sollten Formulierungen bzw. Bestimmungen in der FO dem Sinn der TUMV-Satzung oder allgemeinem Recht widersprechen, so ist diese Formulierung bzw. Festlegung unwirksam, ohne dass hiervon die Gültigkeit der FO in ihrer Gesamtheit betroffen ist.

Der Vorstand hat nach Kenntnisnahme dieses Umstandes innerhalb von drei Monaten eine Streichung bzw. Neufassung des entsprechenden Abschnittes zu erarbeiten

## 1.5 Datum der Inkraftsetzung / letzten Änderung

Diese FO wurde durch die Jahreshauptversammlung am 15.05.2004 beschlossen.

Sie wurde am 07.01.2006 durch den Gesamtvorstand überarbeitet.

## 2. Vorstandsarbeit

### 2.1 Fahrtkostenerstattung

#### • Fahrten mit PKW

Bei notwendigen Fahrten mit einem PKW werden 0,23 €/km erstattet.

Besteht die Möglichkeit zur Bildung von Fahrgemeinschaften durch Vorstandsmitglieder und deren Beauftragten, so ist diese zu nutzen.

Für jede weitere dieser Personen steigt der Erstattungssatz um 0,02 €/km.

Für die Abrechnung ist das entsprechende Formular der TUMV zu benutzen, das in der Geschäftsstelle oder unter [www.tumv.de](http://www.tumv.de) abgerufen werden kann.

Die Erstattungsleistungen der TUMV sind nachrangig gegenüber Leistungen Dritter, z.B. der Mitgliedsvereine. Kann also ein Vorstandsmitglied Fahrten Dritter für die Erledigung eigener Aufgaben nutzen, so besteht kein Erstattungsanspruch gegen die TUMV, auch nicht wenn von der Einsparmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Mit diesem Grundsatz wird z.B. bei Mitgliederversammlungen eine finanzielle Besserstellung der Vereine vermieden, die Vorstandsmitglieder stellen.

#### • Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bei notwendigen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet die TUMV die tatsächlich nachgewiesenen Kosten, maximal in Höhe der gemäß Bundesreisekostengesetz (BRG) anrechenbaren Kosten. Ermäßigungen, z.B. Super-Sparpreise der DB sind in Anspruch zu nehmen.

Die entsprechenden Originalbelege sind einzureichen.

### 2.2 Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden bei Notwendigkeit in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei notwendigen beleglosen Übernachtungen wird eine Pauschale von 17,00 € erstattet.

Hierbei ist durch das betreffende Vorstandsmitglied bzw. seine Beauftragten ein ortsüblich günstiges Angebot mit mittlerem Standard (Dusche im Zimmer) zu nutzen, wenn nicht durch die Art der Aufgabe eine teure Übernachtung unvermeidlich (z.B. Nähe zu wichtigen Kontaktpersonen) ist.

Die entsprechenden Originalbelege sind einzureichen.

### 2.3 Tagegeld / Verpflegungsmehraufwand

In begründeten Einzelfällen wird nach formlosen Antrag auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ein Tagegeld in Abhängigkeit von der Reisedauer erstattet

je Reisetag mehr als 8 Stunden      á 5,00 Euro,

je Reisetag mehr als 14 Stunden      á 10,00 Euro,

je Reisetag mit 24 Stunden            á 23,00 Euro.

Bei begründetem Mehraufwand kann dieser maximal in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Mehraufwendungen erstattet werden. Die entsprechenden Originalbelege sind einzureichen.

Sonstige Aufwendungen der Vorstandsmitglieder oder ihrer Beauftragten, die nicht in einer jährlichen Budgetierung (vgl. 2.) geregelt sind und den Betrag von 50,00 € übersteigen, können nur erstattet werden, wenn dies mindestens zwei Wochen vor ihrem Entstehen beantragt werden.

Diese schriftliche Beantragung (e-mail ausreichend) kann formlos erfolgen, sie muss für eine Entscheidung aussagefähig begründet sein.

Über die Bewilligung entscheidet bis 500 € der geschäftsführende Vorstand, bei höheren Beträgen der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Auszahlung erfolgt gemäß Entscheidung nach Vorliegen der Originalbelege.

### **3. Kampfrichterentschädigungen**

Die TUMV zahlt Kampfrichterhonorare bei Poomse- und bei Taeryunwettkämpfen in Höhe von 40,00 €.

Alle Kampfrichterhonorare setzen eine vollständige und ordentliche Kampfrichterkleidung voraus, bei Nichteinhaltung wird das Kampfrichterhonorar gekürzt.

Fahrtkosten für Kampfrichtereinsätze werden mit einer Kilometerpauschale von 0,10 €/km erstattet. Dabei wird eine Durchschnittsentfernung nach aktuellem Streckenplaner ermittelt.

### **4. Budgetplanung der Arbeitsbereiche der Referenten/innen**

Für die Arbeitsplanung in den Fachreferaten der TUMV bemüht sich der Gesamtvorstand um eine jährliche Einnahmen- und Kostenplanung aller Vorhaben in den einzelnen Referaten bzw. Vorstandsämtern. Hiermit soll für alle Mitgliedsvereine die Transparenz der TUMV-Arbeit gewährleistet werden.

Die auf diesem Wege für Einzelreferate/Vorstandsbereiche ermittelten Jahresbedarfe müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie sind gegenüber dem durch die Mitgliederversammlung bestätigten wirtschaftlichen Gesamtergebnis der TUMV nachrangig zu werten, d.h. es leitet sich kein Rechtsanspruch für das jeweilige Referat auf die tatsächliche Inanspruchnahme des geplanten Budgets ab.

Die aufgabenbezogene Jahresplanung für ein Einzelreferat kann entfallen, wenn das jeweilige Referat in den beiden zurückliegenden Jahren kostendeckend gearbeitet und gleichzeitig keine Überschüsse erwirtschaftet hat, für das Planjahr keine Überschüsse zu erwarten sind und auch keine Liquiditätsbelastungen für die TUMV durch zwischenzeitliche Mittelbereitstellungen entstehen.

Die Nachweispflichten des Referates gegenüber dem/der Schatzmeister/in bleibt hiervon unberührt.

Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Kontrolle der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Verbandes. Bei Notwendigkeit sind gemäß der oben genannten Größenordnungen (500 € / 1.500 € / +1.500 €) geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen.

## **5. Unterstützung von Projekten der Mitgliedsvereine**

Die TUMV kann im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplanes (Gesamtergebnis) auf Antrag eines Mitgliedsvereines ein durch diesen ausgerichtetes Vorhaben finanziell unterstützen.

Voraussetzung für eine TUMV-Förderung ist, dass das geförderte Vorhaben einen Effekt erwarten läßt, welcher deutlich über den ausrichtenden/durchführenden Verein hinausgeht und voraussichtlich nur mit einem wirtschaftlichen Verlust durchgeführt werden kann.

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Aktionsbeginn schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten mit folgenden Mindestangaben :

- Art, Ort und Zeit des geplanten Vorhabens,
- voraussichtlich teilnehmende TUMV-Vereine, sonstige Teilnehmer, geplante Gesamtteilnehmerzahl,
- Erwartete Einnahmen,
- Erwartete Ausgaben.

Der ausrichtende Verein wird berechtigt, für die eigenen organisatorischen Aufwendungen eine Pauschale von bis zu 5 % der Gesamtkosten anzusetzen.

Die Auszahlung der bewilligten TUMV-Förderung an den Mitgliedsverein erfolgt nach Vorlage einer summarischen Aufstellung der bei dem Vorhaben erzielten Einnahmen und der tatsächlich entstandenen Ausgaben.

Die TUMV-Förderung kann durch den geschäftsführenden Vorstand reduziert werden, wenn das tatsächliche Defizit geringer als geplant ausgefallen ist. In keinem Fall darf die TUMV-Förderung das Gesamtdefizit überschreiten.

Der/die Schatzmeister/in der TUMV ist berechtigt, die Vorlage (Zusendung) sämtlicher Originalbelege zu verlangen. Dieser Aufforderung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nachzukommen.

## **6. Freiwillige Leistungen zur Förderung besonderer Aktivitäten**

Der Gesamtvorstand kann im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplanes Aktivitäten fördern, die ein herausragendes Interesse der TUMV berühren. Diese Aktivitäten müssen satzungskonform sein, sie können auch außerhalb der TUMV stattfinden.

Voraussetzung für eine TUMV-Förderung ist die Teilnahme oder Teilhabe von TUMV-Mitgliedern, deren Beauftragten oder der TUMV und ihren Vereinen nahestehende Personengruppen (z.B. Familienangehörige von TUMV-Mitgliedern).

Aktionen dieses Förderbereiches können beispielsweise sein :

- sportliche oder sportnahe Aktionen in Mecklenburg-Vorpommern (z.B. mit Taekwondo-Abteilungen in Nichtmitgliedsvereinen der TUMV),
- Aktivitäten anderer DTU-Landesverbände, und andere.

Ein entsprechender Beschluss des Gesamtvorstandes benötigt eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Innerhalb einer Woche nach dem Beschluss sind alle Mitgliedsvereine über die Entscheidung zu informieren. Bei einem Einspruch eines oder mehrerer Mitgliedsvereine, der innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe erfolgen muss, ist eine Befragung aller Mitgliedsvereine durchzuführen. Der Vorstandsbeschluss gilt als bestätigt, wenn ihm die Mehrheit der Mitgliedsvereine zustimmen.